

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

Öffentliche Bauaufträge in Staaten der Europäischen Union müssen gemäß der seit 01.01.2014 gültigen Verordnung der EU-Kommission bis auf wenige Ausnahme ab einem Wert von 5,186 Mio. Euro europaweit ausgeschrieben werden. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt (außer im Sektorenbereich sowie für oberste und obere Bundesbehörden) ein Schwellenwert von 207.000 Euro für öffentliche Ausschreibungen. Es steht dem Bund und den Ländern frei, inwiefern sie diese Vergabegrenzen ausschöpfen oder öffentliche Ausschreibungen schon bei niedrigeren Schwellenwerten vorschreiben.

Viele bremische Handwerksbetriebe beklagen, dass im Land Bremen selbst Ausschreibungen über geringfügige Aufträge öffentlich erfolgen, anstatt durch beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben die einheimische Wirtschaft zu stärken und kleine Betriebe von Bürokratie zu entlasten. Oftmals lohnt sich angesichts geringer Auftragswerte und der für das einzelne Unternehmen geringen Erfolgswahrscheinlichkeit die kosten- und zeitintensive Angebotserstellung für einen öffentlichen Auftrag nicht. Die Anzahl der Bieter bzw. Bewerber geht dadurch tendenziell zurück. Dies ist auch zum Nachteil der öffentlichen Hand.

Ein Vergleich der in den Bundesländern geltenden Wertgrenzen für das vereinfachte Vergabeverfahren zeigt deutlich, dass das Land Bremen seine Spielräume nicht in der Weise nutzt, wie andere Länder das tun. Während im Land Bremen Freihändige Vergaben bei Bauleistungen nur bis einem Auftragswert bis 10.000 Euro möglich sind, liegt die Grenze in Brandenburg, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein bei 100.000 Euro und in Mecklenburg-Vorpommern bei 200.000 Euro. Beschränkte Ausschreibungen sind in Bremen in Ausbaugewerken, im Landschaftsbau und in der Straßenausstattung bis 50.000 Euro, im Tief-, Verkehrswege- oder Ingenieurbau bis 150.000 Euro und in den sonstigen Gewerken bis 100.000 Euro möglich. Demgegenüber gilt beispielsweise in Brandenburg eine Wertgrenze von 200.000 Euro und in Berlin von 500.000 Euro (außer für Hochbauleistungen). Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein definieren eine Wertgrenze von 1 Million Euro.

Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Vergleich der Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Während in Bremen Freihändige Vergaben nur bis 10.000 Euro möglich sind, liegt die Grenze in Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen bei 20.000 Euro, in Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bei 25.000 Euro, in Hamburg bei 50.000 Euro und in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei 100.000 Euro. Beschränkte Ausschreibungen sind in Bremen bis 40.000 Euro möglich, in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (mit Teilnahmewettbewerb), Saarland (mit Teilnahmewettbewerb) und Schleswig-Holstein demgegenüber bis 100.000 Euro und in Hessen bis 207.000 Euro. Sachsen definiert dafür gar keine Wertgrenze.

In allen Kategorien liegen die Schwellenwerte in Bremen im Ländervergleich am unteren Ende. Hinzu kommt, dass einige Flächenländer für ihre kommunalen Beschaffungsstellen noch höhere Wertgrenzen als für die Beschaffungsstellen des Landes definieren. Für Bremen als Zwei-Städte-Staat sind diese kommunalen Schwellenwerte ebenfalls ein wichtiger Vergleichsmaßstab. Das vereinfachte Vergabeverfahren im Allgemeinen und die höheren Schwellenwerte in anderen Ländern im Besonderen haben sich bewährt. Transparenz und Wettbewerb haben darunter nicht gelitten. Damit kleine und mittlere bremische Handwerksbetriebe gegenüber Betrieben in anderen Ländern und Kommunen nicht benachteiligt werden, ist eine dauerhafte Anhebung der Schwellenwerte im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes geboten.

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben senken darüber hinaus die Dauer der Vergabeverfahren und entlasten die Vergabestellen von Bürokratie. Gerade im Hinblick auf die zu bewältigenden Herausforderungen bei der Versorgung und Integration von Flüchtlingen, die noch lange aktuell sein werden, ist das ein wichtiger Aspekt. Bremen und Bremerhaven können es sich nicht leisten, z. B. die Herrichtung von Grundstücken und Sanierung von Gebäuden für Flüchtlinge in einem langwierigen Vergabeverfahren öffentlich auszuschreiben. Es gilt, was die Bundeskanzlerin gesagt hat: Gefragt ist jetzt nicht deutsche Gründlichkeit sondern deutsche Flexibilität.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

Das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe vom 01.12.2009 (Brem. GBl. S. 476), Sa BremR 63-h-2,

zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.01.2015 (Brem. GBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Vergabe von Aufträgen unter 100 000 Euro“.
- b. In § 5 Satz 1 werden die Zahl und das Wort „10 000 Euro“ ersetzt durch „100 000 Euro“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Zahl und das Wort „10 000 Euro“ ersetzt durch „100 000 Euro“.

b. Nach Absatz 2 wird folgender, neuer Absatz angefügt:

„(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 1 000 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Zahl und das Wort „10 000 Euro“ ersetzt durch „100 000 Euro“.
- b. In Absatz 3 werden die Zahl und das Wort „40 000 Euro“ ersetzt durch „100 000 Euro“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Gesetzentwurf dient der Entbürokratisierung und Beschleunigung von öffentlichen Vergabeverfahren im Land Bremen. Davon profitieren kleine und mittlere Betriebe ebenso wie die öffentlichen Vergabestellen des Landes Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Zu Artikel 1, Ziffer 1:

Durch die Änderung wird geregelt, dass Aufträge über Bauleistungen oder über Leistungen, welche nach Maßgabe des § 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen in den Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen fallen, im Wege einer freihändigen Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung

von Vergleichsangeboten vergeben werden können, soweit der Auftragswert unter 100.000 Euro liegt. Damit befindet sich Bremen bei Bauleistungen auf dem Niveau der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein und unter dem Niveau von Mecklenburg-Vorpommern sowie bei Dienstleistungen auf dem Niveau von Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 1, Ziffer 2:

Buchstabe a:

Durch die Änderung wird geregelt, dass Bauaufträge erst ab einem Auftragswert von 100.000 Euro unter die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen fallen und insofern erst ab diesem Auftragswert im Regelfall öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Buchstabe b:

Durch die Änderung wird geregelt, dass Bauleistungen, die einen Auftragswert von 1 Million Euro nicht erreichen, ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden können. Damit befindet sich Bremen auf dem Niveau der Länder Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 1, Ziffer 3:

Buchstabe a:

Durch die Änderung wird geregelt, dass Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, welche nach Maßgabe des § 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen in den Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen fallen, erst ab einem Auftragswert von 100.000 Euro unter die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen fallen und insofern erst ab diesem Auftragswert im Regelfall öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Buchstabe b:

Durch die Änderung wird geregelt, dass Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, welche nach Maßgabe des § 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen in den Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen fallen, ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden können, soweit der Auftragswert unter 100.000 Euro liegt. Damit befindet sich Bremen auf dem Niveau der Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein und unter dem Niveau der Länder Hessen und Sachsen.